

III ZR 160/54

094

59

Verkündet lt. Protokoll am 12. Dezember 1955
Vogt, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion N [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Reichsbahninspektor a.D. Thilo R [REDACTED] in C [REDACTED], Ro [REDACTED]
K [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Dezember 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger und der Bundesrichter
Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Wolany
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg
vom 12. März 1954 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 4. Zivil-
kammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 17. Sep-
tember 1953 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß
die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Die Kosten der Rechtsmittel trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1938 als Reichsbahninspektor in B■■■■ tätig. Im März 1945 konnte er wegen der Kriegslage von einer Dienstreise nach Oberfranken nicht mehr nach B■■■■ zurückkehren. Er meldete sich beim Betriebsamt C■■■■ zur Dienstleistung; von dort wurde er im Mai 1945 der Güterabfertigung C■■■■ zugewiesen, aber wegen Mangel an Arbeit nicht beschäftigt. Er erhielt bis September 1945 ein "Übergangsgeld" von monatlich 140 RM. Durch Verfügung des Präsidenten der Reichsbahndirektion N■■■■ vom 12. Oktober 1945 wurde er entsprechend seinem Antrag wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt. Durch Schreiben vom 6. April 1946 entließ ihn die Reichsbahndirektion B■■■■ aus politischen Gründen aus dem Dienst. Daraufhin wurde die Zahlung der Ruhegehaltsbezüge an ihn eingestellt. Nach seiner Entnazifizierung wies aber die Reichsbahndirektion N■■■■ durch Schreiben vom 27. März 1947 die Bahnhofskasse in C■■■■ wieder an, dem Kläger - rückwirkend vom 1. November 1945 ab - die Versorgungsbezüge zu zahlen.

Im Dezember 1951 verlangte der Kläger eine Erhöhung seiner Versorgungsbezüge nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951. Gleichzeitig machte er geltend, daß ihm ein höherer Prozentsatz aus seinen letzten Dienstbezügen als der gezahlte als Ruhegehalt zustehe. Seine Anträge wurden abgelehnt. Der Vorbescheid des Bundesministers für Verkehr wurde dem Bevollmächtigten des Klägers auf Anordnung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn von der Eisenbahndirektion N■■■■ mit einer Belehrung über die Klagefrist und einer neuen Festsetzung der ab 1. April 1952 zu zahlenden Bezüge im Zustellungswege am 22. März 1952 bekanntgegeben. Durch Schriftsatz vom 13. Mai 1952 beantragte der in C■■■■ ansässige, beim Prozeßgericht nicht als Rechtsanwalt zugelassene

- 3 -

Bevollmächtigte des Klägers die Bewilligung des Armenrechts. Nach Bewilligung des Armenrechts in der Beschwerdeinstanz ließ der Kläger am 10. Dezember 1952 durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt die Klage einreichen, mit der er beantragt hat, festzustellen, daß er nicht unter Art 131 GrundG falle, und hilfsweise: die Beklagte zu verurteilen, an ihn 280 DM sowie laufend ab 1. April 1952 monatlich zu seinen derzeitigen Pensionsbezügen hinzu 5,34 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hält an ihrem im Vorbescheid niedergelegten Standpunkt fest, daß der Kläger unter das Gesetz zu Art 131 GrundG falle und daß ihm nur das von ihr errechnete Ruhegehalt zustehe.

Das Landgericht hat die Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen, das Berufungsgericht hat die Beklagte entsprechend dem Klageantrag verurteilt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

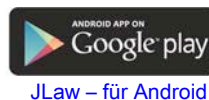
1. Im Streit stehen nur die im "Vorbescheid" erfaßten Ansprüche; trotz der allgemeinen Fassung des Feststellungsantrages ist dem Vorbringen des Klägers zu entnehmen, daß er sich auch im Prozeß in dem Rahmen halten will, der sich aus seinen Anträgen an seine oberste Dienstbehörde ergibt. Darüber hinaus gehende Vorteile hat der Kläger nur zur Begründung seines Feststellungsinteresses angeführt.

2. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht eine Prüfung der Zulässigkeit der Klage unterlassen.

Die Klage konnte gemäß § 143 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 2 DBG nur bis zum 22. September 1952 erhoben werden. Daß im vorliegenden Fall die Vorschriften des § 143 DBG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nicht zu beachten gewesen wären, kann der Revisionserwiderung nicht zugestanden werden; sie übersieht, daß der Kläger nicht Ansprüche aus § 29 G 131 geltend macht, sondern im Gegenteil festgestellt haben will, daß er nicht unter das G 131 falle; deshalb braucht auf die Frage, welche Bedeutung dem § 29 G 131, der nur auf die Vorschriften des Abschnitts VIII des Deutschen Beamtengesetzes verweist, beizulegen ist, hier nicht eingegangen zu werden. Nicht zu billigen ist auch die Ansicht der Revisionserwiderung, daß es an einer dem § 163 DBG entsprechenden Zustellung des Vorbescheids deshalb fehle, weil dieser nicht selbständig, sondern "nur als Anlage" zu dem Anschreiben der Eisenbahndirektion N. zugestellt worden sei. Zur Zustellung gehört nur die den entsprechenden Vorschriften genügende förmliche Bekanntgabe, die dadurch, daß der Vorbescheid mit einem Begleitschreiben übermittelt wird, in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Daß der erforderlichen fristgerechten Klageerhebung die Einreichung eines Armenrechtsgesuchs nicht gleichgestellt werden kann, entspricht einer feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich auch der erkennende Senat angeschlossen hat (vgl. RG in JW 1937, 2917 sowie Urteil des erkennenden Senats vom 22. September 1952 - III ZR 91/50 in ZBR 1954, 305). Von diesem Grundsatz abzugehen, besteht kein Anlaß. Die Revisionserwiderung legt zu Unrecht allein dem Umstand, ob der Dienstherr eine "klare Kenntnis" von dem Begehren des Beamten erlangt habe, Bedeutung bei. Das Gesetz stellt es nicht hierauf, sondern auf die Formlichkeit der Klageerhebung ab. Es ist auch in der Sache nicht so, daß einem mit dem Entwurf einer Klage verbundenen Armenrechtsgesuch dieselbe Bedeutung beizulegen wäre wie einer bereits erhobenen Klage; denn es ist durch aus möglich, daß bei Ablehnung des beantragten Armenrechts der Beamte von einer Klageerhebung absieht.

Ob im Einzelfall - beim Vorliegen besonderer Umstände - von diesem Grundsatz abgewichen werden könnte, um die "arme Partei" nicht schlechter zu stellen als diejenige, die ohne Armenrecht klagen kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Auf den Umstand, daß jemand das Armenrecht beantragt hat, als solchen könnte man es nicht abstellen, sondern müßte auf die wirklichen Verhältnisse zurückgreifen und prüfen, ob es nach ihnen dem Beamten trotz Beachtung aller erforderlichen Sorgfalt (vgl zu dieser Sorgfaltspflicht insbesondere Urteil des erkennenden Senats vom 8. Oktober 1953 - III ZR 331/52 -) unmöglich gewesen ist, die Fristen einzuhalten; denn die "arme Partei" kann nicht beanspruchen, daß in ihrem Fall geringere Sorgfaltsanforderungen als sonst gestellt werden.

Stellt man es aber auf die wirklichen Verhältnisse des Klägers ab, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß ihm eine Wahrung seiner Rechte auch ohne Armenrecht möglich und zumutbar gewesen wäre. Er hat von Anfang an zu seiner Vertretung einen Rechtsanwalt beigezogen, für den ihm ein Armenrecht nicht bewilligt worden ist. Zur Klarstellung seiner Rechtslage hätte es genügt, wenn von den beiden Ansprüchen (Teilnahme an der Gehaltserhöhung und ein um 1 % der letzten Dienstbezüge höheres Ruhegehalt) jeweils nur ein Monatsbetrag geltend gemacht worden wäre. Die arme Partei kann nicht großzügiger verfahren, als es vernünftigerweise die Partei machen würde, die selbst für alle Kosten aufkommen muß. Bei einer derartigen, den Interessen des Klägers zunächst vollauf genügenden Beschränkung der Ansprüche, hätten Gerichts- und Anwaltsgebühr nur rund 10.-- DM betragen. Nach der Ablehnung seines Armenrechtsgesuches durch das Landgericht anfangs Juli 1952 hätte der Kläger mit der Möglichkeit, daß die Beschwerdeentscheidung nicht mehr rechtzeitig ergehen würde, rechnen müssen. Wenn er von seinem Ruhegehalt von monatlich netto 262.90 DM in den 3 Monaten Juli bis September

59

je rund 3.-- DM abgezweigt hätte, wäre er in der Lage gewesen, die Kosten der Klage aus eigenen Mitteln zunächst zu bestreiten. Ein Klageverlust hinsichtlich der nicht eingeklagten Beträge brauchte nicht einzutreten; der Kläger hätte die Möglichkeit gehabt, sich mit der Beklagten dahin zu einigen, daß sie entsprechend der Gerichtsentscheidung auch für die anderen Monate die Bezüge berechnen würde. Bei der Pflicht, alle zumutbare Sorgfalt zu beachten, hätte der Kläger auch diesen Weg beachten müssen. Auch hätte er die Beschwerde gegen die Ablehnung des Armenrechts eher einlegen und das Oberlandesgericht unter Hinweis auf den Fristablauf um eine besonders eilige Behandlung der Sache bitten können; dann wäre es möglich gewesen, die Klagefrist zu wahren.

Bei dem geschilderten Verhalten des Klägers kann man also nicht sagen, daß ihm eine Klageerhebung innerhalb der vorgeschriebenen Frist auch bei Beachtung aller zumutbaren Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre; deshalb muß es auch im vorliegenden Fall bei der Regel sein Bewenden behalten und die Klage als unzulässig abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 91 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Pagendarm

Wolany

Dr. Weber